

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 24/89

BESCHLUSS

in der Kindschaftssache

Ulrike-Theresia N [REDACTED], geboren am 5. März 1986,
A [REDACTED]-K [REDACTED]-Straße 3, A [REDACTED],

gesetzlich vertreten durch das Kreisjugendamt
Erlangen-Höchstadt als Ergänzungspfleger,

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. v.
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Wolfgang N [REDACTED], Am K [REDACTED] 59, Bad H [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagter

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 4. Oktober 1989

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Bad Homburg
v. d. Höhe.

Gründe:

I.

Für die Klage, mit der die Klägerin ihre Ehelichkeit anfecht
(\$ 1596 Abs. 1 Nr. 2 BGB), ist bei dem Amtsgericht Erlangen
zunächst Prozeßkostenhilfe beantragt worden. Ohne über das
Prozeßkostenhilfegesuch entschieden zu haben, hat das Amts-
gericht Erlangen später die Klage auf Antrag der Klägerin
dem in Bad H [REDACTED] wohnhaften Beklagten zuge-
stellt. Das Amtsgericht Erlangen hat sich sodann durch Be-
schluß vom 29. Juni 1989 für örtlich unzuständig erklärt und
den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Amtsgericht
Bad Homburg v. d. Höhe verwiesen. Dieses hat mit Beschluß
vom 22. August 1989 "die Übernahme der Sache abgelehnt" und
sie dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Ge-
richts vorgelegt. Beide Beschlüsse sind den Parteien be-
kanntgegeben worden.

- 3 -

II.

Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen vor.

Als zuständig ist das Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe zu bestimmen. Seine Zuständigkeit ergibt sich daraus, daß der Beklagte dort seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12, 13 ZPO; s. § 640a Abs. 1 Satz 1 ZPO und dazu Baumbach/Lauterbach/Albers ZPO 47. Aufl. § 640a Anm. 2).

Die Ansicht des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe, aus § 641a ZPO ergebe sich die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Erlangen, weil dort die Ergänzungspflegschaft für das klagende Kind anhängig sei, geht fehl. Die Vorschrift des § 641a ZPO gilt nach § 641 ZPO nur für die dort genannten Rechtsstreitigkeiten. Dazu gehört die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (§ 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) nicht; vgl. nur Baumbach/Lauterbach/Albers aaO und Anm. zu § 641; Thomas/Putzo ZPO 15. Aufl. Anm. zu § 641; Zöllner/Philippi ZPO 15. Aufl. § 641 Rdn. 3).



Ob sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe auch aus einer bindenden Verweisung ergibt, kann unter diesen Umständen dahinstehen.

Lohmann

Portmann